

# **GRUNDSÄTZE UND MITGLIEDSCHAFT IN DER SÜDTIROLER VOLKSPARTEI**

**Auszug aus dem Statut der Südtiroler Volkspartei,  
genehmigt von der 7. außerordentlichen Landesversammlung am 28. März 2009**

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Jede/r Südtiroler/in hat mit Eintritt in das 15. Lebensjahr das Recht, Mitglied zu werden und soll zum Beitritt aufgefordert werden, sofern er/sie die Grundsätze und das Programm teilt.
2. Die Mitgliedschaft wird mit der Ausfolgung des Mitgliedsausweises durch den/die Beauftragte/n des Ortsausschusses erworben.
3. In Zweifelsfällen entscheidet die Bezirksleitung nach Anhörung des betroffenen Ortsausschusses über die Aufnahme von Mitgliedern.
4. Die Mitgliedschaft muss jährlich durch die Beitragsleistung erneuert werden.
5. Die Jahresbeitragskarte gilt als Ausweis und berechtigt, alle Rechte eines Parteimitgliedes in Anspruch zu nehmen.
6. Bis zum Eintritt in das 19. Lebensjahr ist die Mitgliedschaft kostenlos. Neue Mitglieder, die ab dem 19. und bis zum vollendeten 25. Lebensjahr eintreten, können eine „Schnuppermitgliedschaft“ in Anspruch nehmen, die im ersten Jahr kostenlos ist.
7. Die örtliche Zugehörigkeit eines Mitgliedes wird nach den Kriterien des § 34, Punkt 2, bestimmt.

### **§ 4**

#### **Verlust der Mitgliedschaft**

Mitglieder, die für andere Parteien oder Listen, welche in Konkurrenz zur Südtiroler Volkspartei bei Wahlen antreten, kandidieren oder Mitglied in einer anderen Partei sind, verlieren automatisch die Mitgliedschaft sowie alle Parteiämter und Funktionen. Ein Antrag auf Wiederaufnahme kann erst nach Ablauf von fünf Jahren gestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Parteileitung.

### **§ 5**

#### **Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat ab dem 15. Tage nach Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) aktives und passives Wahlrecht in der Ortsgruppe;
- b) passives Wahlrecht, um in übergeordnete Parteiorgane entsandt zu werden;

c) das Recht, an der Parteiwillensbildung durch Stellung von Anträgen mitzuwirken und den verschiedenen Parteiorganen Anregungen zu geben;

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Pflichten der Mitglieder sind:

- a) Selbstloser Dienst an der Heimat und für das Wohl des Südtiroler Volkes;
- b) Eintreten für die Ziele der Partei;
- c) Bereitschaft zur Mitarbeit;
- d) Werbung von Mitgliedern;
- e) Fristgerechte Zahlung der vorgeschriebenen Beiträge;
- f) Einhaltung des Parteistatuts;
- g) der Partei weder durch Wort noch Tat zu schaden oder sie in schlechten Ruf zu bringen.

## **§ 7 Fördermitglieder**

1. Fördermitglieder unterstützen die Partei.
2. Es können Personen sein, welche außerhalb Südtirols ansässig sind oder Südtiroler/innen, welche die Partei in besonderer Weise unterstützen.
3. Fördermitglieder werden zu Veranstaltungen eingeladen und haben kein Stimmrecht.

## **§ 8 Mandatare/innen und Parteiämter**

1. Als Mandatare/innen im Landtag, im Parlament, im Europäischen Parlament sowie für Parteiämter können nur Mitglieder vorgeschlagen, gewählt oder bestellt werden.
2. Dies gilt auch für die Mandatar/innen in den Gemeinden, wo jedoch Ausnahmen zulässig sind.